

116+

2524 074

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 159/67

URTEIL

Verkündet am

12. Dezember 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1) Hanns E [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED] G [REDACTED] Avenue,
J [REDACTED], I [REDACTED],
- 2) Alfred E [REDACTED], [REDACTED] S., C [REDACTED] Avenue,
Ch [REDACTED], U.S.A.,
- 3) Yvonne E [REDACTED], [REDACTED] Je [REDACTED] Street,
S [REDACTED] D [REDACTED], Cal., U.S.A.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen, vertreten durch den Minister des
Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn auf die mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1968

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Kläger wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 14. April 1967 aufgehoben und das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden vom 7. Juli 1966 abgeändert.

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand 10 000 DM zu zahlen.

Der Rechtsstreit ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1910 geborene jüdische Verfolgte war bis 1938 nicht berufstätig. Am 9. August 1938 nahm sie die Arbeit in einer Fisch- und Geflügelhandlung in F [REDACTED] auf, um sich auf eine Tätigkeit in dem gleichartigen Geschäft ihres Bruders in Jerusalem vorzubereiten. Sie beabsichtigte, unter dem Druck der deutschen Judenverfolgung nach Palästina auszuwandern.

- 3 -

Sie brach ihre Tätigkeit in dem jüdischen F[REDACTED]-
[REDACTED] Geschäft am 10. November 1938 ab. In der Folge-
zeit wurde sie in einem jüdischen Altersheim, später
vermutlich im Gartenbau beschäftigt, am 3. März 1941
für die Firma S[REDACTED]-Sch[REDACTED] AG dienstverpflichtet
und im Februar 1943 nach Auschwitz deportiert. Sie ist
dort umgekommen.

Die Kläger Hanns und Alfred E[REDACTED] sind die Brüder
der Verfolgten. Die Klägerin ist die Witwe und Allein-
erbin eines dritten Bruders der Verfolgten.

Die Erbengemeinschaft hat wegen Berufsschadens der
Erblasserin eine Kapitalentschädigung von 1 690 DM er-
halten. Als Entschädigungszeitraum ist die Zeit vom
3. März 1941 bis zum 8. Mai 1945 festgelegt worden.

Die Kläger fordern eine Entschädigung wegen Aus-
bildungsschadens der Erblasserin (§ 16 BEG) mit der Be-
gründung, die Verfolgte habe mit der Arbeitsaufnahme in
dem F[REDACTED] Fisch- und Geflügelgeschäft eine Aus-
bildung als Verkäuferin begonnen; es sei ein einjähriges
Lehrverhältnis vereinbart gewesen.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Anspruch abge-
lehnt. Klage und Berufung waren erfolglos. Mit der
Revision beantragen die Kläger, das Land zur Zahlung
von 10 000 DM zu verurteilen. Das Land bittet um Zurück-
weisung des Rechtsmittels



Entscheidungsgründe:

Die Kläger sind als Erben und Erbeserben nach § 140 Abs. 1 BEG berechtigt, den Anspruch der Getöteten geltend zu machen, wie im Berufungsurteil dargelegt.

Mit Recht ist der Berufsrichter auch davon ausgegangen, daß der Verstorbenen neben dem Anspruch wegen Berufsverdrängung (§ 87 BEG), die die Behörde in der zwangsarbeitsähnlichen Inanspruchnahme ab 3. März 1941 gesehen hat, ein Anspruch wegen Schadens in der Ausbildung zur Fachkraft des Fisch- und Geflügelhandels (§ 116 BEG) erwachsen sein könnte. Das ist hier schon deswegen nicht zweifelhaft, weil die Tätigkeit, aus welcher die Verfolgte verdrängt worden ist (Altersheim, Gartenbau), nach den Feststellungen des Berufungsurteils keine Vorbildung voraussetzte, während die Fachausbildung im Einzelhandel ihr gegenüber bessere Erwerbs- und Aufstiegschancen begründete.

Der Tatrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Verfolgte im Fisch- und Geflügelhandel zum Zwecke ihrer Ausbildung tätig war und sich auf diesem Wege eine Berufsgrundlage im Emigrationslande schaffen wollte. Wenn ihre Tätigkeit dem systematischen Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine künftige Erwerbstätigkeit diene, kommt es nicht darauf an, ob die Einführung und Ausbildung durch den Betriebsinhaber und sein Personal im Rahmen eines formellen Lehrverhältnisses erfolgte.

Unter diesen tatsächlichen Voraussetzungen, die das angefochtene Urteil festgestellt hat, begründete das Ausscheiden bei dem jüdischen Fachgeschäft im November 1938

einen Anspruch der rassistisch Verfolgten wegen Ausbildungsschadens (§§ 115, 116, 64 BEG). Die Bedenken des Berufsrichters sind unbegründet.

Er ist der Auffassung, bei der Ausbildung der Verfolgten habe es sich im Sinne des § 115 BEG nicht um die *e r s t r e b t e* Ausbildung gehandelt, da sie nicht aus freier EntschlieÙung, sondern unter dem Zwange gewählt worden sei, wegen der Judenverfolgung entgegen dem bisherigen Lebensplan berufstätig zu werden. "Erstreben" bedeute aber (nach dem Sprachgebrauch) die Absicht, einen aus freiem Willen entstandenen Entschluß zu verwirklichen.

Dem ist nicht zu folgen. Wenn der Zwang zur erwerbswirtschaftlichen Nutzung der Arbeitskraft erst aus der Verfolgung entstand, änderte das nichts daran, daß der Verfolgte eine Ausbildung für den gewählten Beruf anstreben mußte. Die Ausbildung wird auch unter anderen Verhältnissen "erstrebt" und betrieben, wenn der Entschluß allein auf der Notwendigkeit eines Broterwerbs beruht. Dieser Gesetzesbegriff sagt nichts über die Gründe des Ausbildungsentschlusses oder über seine Freiwilligkeit. Unerheblich ist, ob der Beruf, zu welchem sich der Verfolgte im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausbilden wollte, seinerseits im Auslande ausgeübt werden sollte; insoweit äußert auch der Berufsrichter keine Bedenken.

Von seinem Rechtsstandpunkte konnte er die weitere Frage unerörtert lassen, ob dem Anspruch wegen Ausbildungsschadens entgegenstehe, daß die Verfolgte nicht mehr in die Lage gekommen ist, eine ihr rechtswidrig vorenthaltene Fachausbildung im Einzelhandel im Erwerbsleben zu verwerten, und deswegen die Unterbrechung (der Abbruch) dieser

Ausbildung zu einem Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft (§§ 115 Abs. 1, 65 BEG) nicht geführt hat. Es bedarf jedoch keiner Feststellung von Auswirkungen der Ausbildungsstörung auf das Einkommen des Verfolgten, wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 12. Dezember 1968 - IX ZR 146/68 - erneut und mit eingehender Begründung dargelegt hat. Vielmehr genügt es, daß eine Möglichkeit dieser Verwertung der vorenthaltenen Ausbildung nicht ausgeschlossen war. Im Rahmen der vom Gesetzgeber gewählten Pauschalabgeltung der Ausbildungsschäden wird diese Möglichkeit unwiderleglich vermutet, wenn der Verfolgte das Erwerbsalter erreicht hat; maßgeblich hierfür ist das Ende seiner Volksschulpflicht. Im vorliegenden Falle kommt es daher nicht einmal darauf an, daß die Verfolgte vor ihrer Verdrängung aus dem Erwerbsleben im März 1941, von der die Behörde ausgegangen ist, einige Zeit in abhängiger Stellung berufstätig gewesen ist und möglicherweise noch Nutzen aus einer Ausbildung im Lebensmittelhandel hätte ziehen können.

Der Verfolgte stand mithin neben der Kapitalentschädigung von 1 690 DM wegen Berufsverdrängung eine weitere Kapitalentschädigung von 10 000 DM aus §§ 115, 116 BEG zu. Die Einwendungen des beklagten Landes betreffen lediglich die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Der Rechtsstreit ist daher zur Entscheidung reif; der Erbengemeinschaft nach der Verfolgten ist der Betrag von 10 000 DM zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 BEG, 91 ZPO.

Mai

Wüstenberg

Graf

von der Mühlen

Zorn